



**Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung  
gemäß § 54 des Lebensmittel - und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) für das  
Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland und das Inverkehrbringen eines  
Nahrungsergänzungsmittels mit Zusatz von Fettsäure-Ethylestern  
aus verestertem Fischölkonzentrat**

**(BVL 12/01/004)**

**vom 03. Juli 2012**

Gemäß § 54 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1608), wird im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bekannt gegeben:

Nahrungsergänzungsmittel mit Zusatz von Fettsäure-Ethylestern aus verestertem Fischölkonzentrat, die in Finnland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt oder rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden oder die aus einem Drittland stammen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig im Verkehr befinden, dürfen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht und in den Verkehr gebracht werden, sofern die Menge von 1200 mg verestertes Fischölkonzentrat mit einem Gehalt von 1020 mg Omega-3-Fettsäureethylester (davon 600 mg Eicosapentaensäure-Ethylester und 300 mg Docosahexaensäure-Ethylester) täglich bei einer Verzehrsempfehlung von einer Kapsel pro Tag nicht überschritten wird.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird nicht über die Zulässigkeit der Kennzeichnung der Erzeugnisse entschieden.

Im Übrigen sind Abweichungen entsprechend § 54 Abs. 4 LFGB kenntlich zu machen.

Berlin, den 03. Juli 2012

101-222-8140-3/2529

**Bundesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit**

Im Auftrag

gez. 03.07.2012

Dr. Georg Schreiber  
stellvertretender Abteilungsleiter